

Feuerwehrsatzung der Landgemeinde Kindelbrück

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und des Katastrophenschutzes (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz, ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) hat der Gemeinderat der Landgemeinde Kindelbrück am 17.06.2019 den Erlass der folgenden Satzung beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Landgemeinde Kindelbrück mit ihren Ortsteilen (nachfolgend Landgemeinde genannt) ist Aufgabenträger für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird eine Freiwillige Feuerwehr aufgestellt. Als öffentliche Feuerwehr ist diese eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Landgemeinde Kindelbrück.

Die Freiwillige Feuerwehr führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der LANDGEMEINDE Kindelbrück“ und besteht aus den Ortsteilfeuerwehren

- FF Bilzingsleben
- FF Frömmstedt
- FF Kannawurf
- FF Kindelbrück.

(2) Die Ortsteilfeuerwehren führen zum Namen „Freiwillige Feuerwehr der LANDGEMEINDE Kindelbrück“ den Namen des jeweiligen Ortsteils. Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Landgemeinde die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr - Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Der Bürgermeister kann für den Dienstablauf und organisatorische Regelungen in den Feuerwehren eine entsprechende Dienstanweisung erlassen. Die Alarm- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr der Landgemeinde mit ihren Ortsteilfeuerwehren, wird von qualifizierten Einsatzkräften der freiwilligen Feuerwehr erstellt.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Kindelbrück bestehen aus:

- den Einsatzabteilungen,
- den Ehren- und Altersabteilungen und
- den Jugendabteilungen
- weiteren Mitgliedern

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Ausrüstung kann die LANDGEMEINDE Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer, bei deren Abwesenheit den Stellvertretern oder dem Einsatzleiter, unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verlust oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Landgemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück weiterzuleiten.

Für den Ersatz von Sachschäden und für die Haftung bei schuldhaften Verletzungen findet § 14 Abs. 7 ThürBKG Anwendung.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr

(1) Die Aufnahme, Heranziehung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 - 4 ThürBKG und eines erweiterten behördlichen Führungszeugnisses. Bei Aufnahme des Antragstellers in den Feuerwehrdienst übernimmt die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis die Landgemeinde Kindelbrück. In diesem Fall verbleibt das Führungszeugnis bei der LANDGEMEINDE.

(2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister oder den jeweiligen Wehrführern zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(3) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Grundlage für die Mitgliedschaft ist ein schriftliches Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

(4) Die Aufnahme und Heranziehung erfolgt auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters und des jeweiligen Wehrführers, durch den Bürgermeister.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung, den gesetzlichen Rahmenvorschriften sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(6) Neuaufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach erfolgreicher feuerwehrtechnischer Ausbildung (Truppmann Ausbildung Teil 1/Grundausbildung) und nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Einsatzkräften eingesetzt werden. Bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr mit 16 Jahren, sind diese Feuerwehrangehörigen nur zu Ausbildungsdiensten einzusetzen, im Übrigen gilt Satz 1.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung endet mit:

- der Vollendung des durch Gesetz festgelegten Höchstalters für Einsatzkräfte einer Freiwilligen Feuerwehr,
- dem Austritt,
- der Entpflichtung,
- dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag hin zu entpflichten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn eine unbillige Härte darstellt.

(4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilungen aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Vor der Entpflichtung sind der Feuerwehrausschuss, der Ortsbrandmeister und der Wehrführer zu hören und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wichtige Gründe sind unter anderem:

- eingetretene gesundheitliche oder geistige Nichteignung,
- mangelnde Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungen,
- das Nichtbefolgen dienstlicher Anweisungen/die Verletzung von Dienstpflichten,
- das Begehen von Straftaten,
- die Gefährdung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr oder
- der Verstoß gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

(1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters. Die jeweilige Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren wählt aus ihrer Mitte den Wehrführer und den stellvertretenden Wehrführer.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters, des jeweiligen Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

1. die für den Feuerwehrdienst geltenden Vorschriften und Weisungen zu befolgen,

2. im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen, dabei aber das öffentliche Recht zu beachten und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

3. an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen regelmäßig teilzunehmen,

4. die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

5. die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und

6. die Pflicht, eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen, dem Ortsbrandmeister mindestens aber dem Wehrführer zu melden.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor erfolgreichem Abschluss der Ausbildung zum Truppmann nur bedingt eingesetzt werden.

(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird für ihre Teilnahme am Einsatz ein pauschaler Aufwendungsersatz entsprechend einer Satzung gewährt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr seine Dienstpflicht, insbesondere die, die sich aus § 7 Abs. 2 dieser Satzung ergeben, so können durch die Bürgermeister folgende Disziplinarmaßnahmen getroffen werden:

1. Ermahnung,
2. Verweis.

(2) Die Disziplinarmaßnahme wird durch den Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Ortsbrandmeisters verhängt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen, der Verweis erfolgt schriftlich. Die Disziplinarmaßnahme Ermahnung gilt nach einem Jahr und die Disziplinarmaßnahme Verweis gilt nach zwei Jahren als getilgt, sofern gegen den Betroffenen in dieser Zeit keine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt wird.

§ 9 Führungskräfte

(1) Führer und Unterführer im Sinne des ThürBKG werden vom Bürgermeister, auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters, bestellt. Zum Führer oder Unterführer kann nur bestellt werden, wer die persönliche und fachliche Eignung besitzt und seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in den Ortsteilen der LANDGEMEINDE hat. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

(2) Führer und Unterführer können für ein Jahr auf Probe bestellt werden. Nach erfolgreich absolvierter Probezeit erfolgt die Bestellung bis auf Widerruf, die Bestellung wird zeitlich nicht begrenzt.

§ 10 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung regelt sich nach § 24 des ThürBKG. Die Gesamteinsatzleitung regelt sich nach § 23 ThürBKG.

§ 11 Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer entsprechend des § 6 Abs. 1 Pkt. 1 dieser Satzung oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. In die Ehrenabteilung kann aufgenommen werden, wer besondere Verdienste im Brandschutzwesen der Landgemeinde Kindelbrück erbracht hat. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(2) Die Zugehörigkeit endet durch Austritt, Ausschluss – hier findet § 6 Abs.4 entsprechend Anwendung-, oder Tod.

§ 12 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Landgemeinde Kindelbrück führt den Namen „Jugendfeuerwehr der Landgemeinde Kindelbrück“ und besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsteile, die ihre bisherigen Bezeichnungen weiterführen.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich beim Ortsbrandmeister oder den Wehrführern unter Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme selbst entscheidet der jeweilige Jugendfeuerwehrwart im mehrheitlichen Einvernehmen mit den Jugendgruppenleitern.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der LANDGEMEINDE Kindelbrück unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte und der Wehrführer bedient.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige:

1. in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
2. seinen Austritt erklärt,
3. die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird.

(5) Die Jugendfeuerwehren gestalten ihren Dienst selbstständig unter der Leitung des Jugendfeuerwehrwartes unter Aufsicht der Wehrführer. Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und soll die Befähigung zum Gruppenführer besitzen. Er muss einen Lehrgang an einer Jugendausbildungsstätte besucht haben und den Abschluss als Jugendgruppenleiter haben.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters und der jeweiligen Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

§ 13 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Landgemeinde Kindelbrück ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt und vom Bürgermeister bestellt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Feuerwehren der LANDGEMEINDE angehört und die erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzt sowie seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in den Ortsteilen der LANDGEMEINDE hat. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(4) Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Kindelbrück und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtung und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

(5) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(6) Der Bürgermeister hat vor Ablauf der Wahlperiode oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen dreier Monate nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ortsbrandmeisters und/oder dessen Stellvertreters stattfinden kann.

(7) Die Wehrführer führen die jeweiligen Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren unter Leitung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört, die persönliche und fachliche Eignung besitzt und seinen Wohnsitz mit ständigem Aufenthalt in den Ortsteilen der LANDGEMEINDE hat. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ein Wehrführer kann auch gleichzeitig die Funktion des Ortsbrandmeisters wahrnehmen, wenn es wegen Fehlens an ausgebildeten Führungskräften erforderlich ist.

(8) Die LANDGEMEINDE kann aus wichtigem Grund

1. den Ortsbrandmeister nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen der LANDGEMEINDE,

2. den Wehrführer nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehren entlassen; für die Stellvertreter gilt diese Regelung entsprechend; der Bürgermeister kann die Führer und Unterführer nach Anhörung des Ortsbrandmeisters von ihrer Funktion entbinden.

§ 14 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Feuerwehren je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Ein Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, dem Gerätewart und den gewählten Vertretern der Einsatzabteilung, diese sind stimmberechtigt. Die Vertreter der Einsatzabteilung werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Hinzu kommen ein Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und der Jugendwart, welche nicht stimmberechtigt sind. Pro angefangene 10 Mitglieder der Einsatzabteilung kann ein Ausschussmitglied gewählt werden. Gewählt werden kann nur, wer mindestens 5 Jahre der jeweiligen Einsatzabteilung angehört. Reicht deren Anzahl nicht aus, können Abweichungen im mehrheitlichen Einvernehmen der jeweiligen Einsatzabteilung zugelassen werden.

(3) Der Feuerwehrausschuss sollte sich mindestens einmal in 3 Monaten zusammen zu finden. Die Einladung erfolgt durch den Wehrführer. Der Feuerwehrausschuss hat sich binnen 7 Werktagen zusammenzufinden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder fordert.

(4) Feuerwehrausschuss trifft seine Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt keine Empfehlung zustande.

§15 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, die übertragenen Angelegenheiten des Brandschutzes und die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Kindelbrück zu koordinieren.
- (2) Der Wehrführerausschuss sollte sich mindestens einmal in 3 Monaten zusammen zu finden. Die Einladung erfolgt durch den Ortsbrandmeister mindestens 7 Werktage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Der Wehrführerausschuss berät insbesondere über die Unterhaltung der Einsatztechnik- und -mittel sowie die Beschaffung von Technik, Ausrüstung und deren jeweiliger Unterhaltung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz der Wehrführer findet jährlich je eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Kindelbrück statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Angehörigen, dem Ortsbrandmeister, und dem Bürgermeister mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 beträgt die Bekanntmachungsfrist mindestens zwei Wochen.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Kindelbrück statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Bürgermeister einberufen. Der Termin wird nachrichtlich an den amtlichen Verkündungstafeln der Ortsteile der Landgemeinde Kindelbrück bekanntgemacht, im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 dieser Satzung für die gemeinsame Hauptversammlung analog. Eine gemeinsame Jahreshauptversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(3) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Wehrführern bestimmt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Wahlen werden 14 Tage vorher an den amtlichen Verkündungstafeln in den Ortsteilen der Landgemeinde Kindelbrück bekanntgegeben.

(3) Der ehrenamtliche Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Jugendfeuerwehrwart, die Vertreter der Ehren- und Altersabteilungen für den jeweiligen Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses wird als einfache Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. In den jeweiligen Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des ehrenamtlichen Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 19 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen, Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Landgemeinde Kindelbrück wird solche Zusammenschlüsse fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Diese Vereine können die Räumlichkeiten in den Feuerwehren, zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Vereinsziele und Vereinszwecke, kostenlos nutzen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzungen, der nach § 33 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) vom 18. Dezember 2018, am 01.01.2019, aufgelösten Gemeinden Bilzingsleben, Frömmstedt, Kannawurf und der Stadt Kindelbrück, außer Kraft.

.....
Roman Zachar
Bürgermeister



Beschlossen am: 17.06.2019

Datum der Ausfertigung: 09.07.2019

Eingangsvermerk der
Rechtsaufsichtsbehörde: 03.07.2019
Az.:

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom: 03.07.2019
Az.: 131.01:68064

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) i.d.F.v. vom 10. April 2018 hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landgemeinde Kindelbrück, in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Jahrgang 28, Nummer 3, vom 02.08.2019 Seite 4 bis 6 (Landgemeinde Kindelbrück – amtlicher Teil) veröffentlicht.

Bestätigt im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück
Kindelbrück, den 06.08.2019

